



Vorgehen bei Problemen in der Schule

Lehrperson (LP) erkennt Problem	Einbezug der Erziehungsberechtigten (EB)	Schulsozialarbeit (SSA) arbeitet mit	Schulleitung (SL) wird aktiv
Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
Fallführung LP	Fallführung LP	Fallführung Klassenlehrperson (KLP)	Fallführung SL
Beteiligte: LP – SchülerIn	Beteiligte: LP/KLP – SchülerIn – EB in der Regel auch Schulsozialarbeit (SSA)	Beteiligte: LP/KLP – SchülerIn – EB – SSA	Beteiligte: LP/KLP – SchülerIn – EB – SSA – SL – evtl. externe Fachstellen
Ein „Problem“ taucht auf	Verhalten ändert sich nicht, Problem bleibt oder neues Problem kommt hinzu	Verhalten ändert sich nicht, wird gravierender, chronisches Fehlverhalten	Verhalten ändert sich nicht, wird gravierender, chronisches Fehlverhalten, äusserst schwerwiegender Vorfall
zum Beispiel: - Verletzung der Regeln - Stören - ...	zum Beispiel: - Mobbingverdacht - Gewalt - ...	zum Beispiel: - Sucht - Cybermobbing - ...	zum Beispiel: - Fremdgefährdung - Selbstgefährdung - ...
<ul style="list-style-type: none"> • LP sucht das Gespräch mit SchülerIn. • LP vermerkt den Vorfall im Kontaktheft/ Beobachtungsbogen/ Lernsphärenheft. • LP informiert nach Bedarf KLP. • LP erlässt Disziplinar massnahmen (gemäss der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung, SRL 405, §18, Abs. a-e) z.B. Care Insel • Kontrolltermine festlegen 	<ul style="list-style-type: none"> • LP/ KLP vermerken den Vorfall im Kontaktheft/ Beobachtungsbogen/ Lernsphärenheft. • LP/KLP informiert die EB. • KLP lädt EB zum Gespräch in der Schule ein, gemeinsame Suche nach Lösungen. SSA wird als Unterstützungsangebot vorgestellt und für ein Gespräch beigezogen. • IF-LP kann als Unterstützung beigezogen werden. • LP/ KLP kann sich mit SSA austauschen. • Kontaktaufnahme evtl. mit SL • Schriftliche Vereinbarung (Verhaltensvertrag mit Zielsetzungen, Zeitrahmen, Termin Auswertungsgespräch) • KLP erlässt Disziplinar massnahmen (gemäss der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung, SRL 405, §18, Abs. a-e). • Kontrolltermine festlegen 	<ul style="list-style-type: none"> • LP/ KLP vermerken den Vorfall im Kontaktheft/ Beobachtungsbogen/ Lernsphärenheft und informieren die SSA und die SL. • Kontakt SchülerIn – SSA • KLP lädt EB, SSA und LP zum runden Tisch ein (mit/ ohne SchülerIn). • Gemeinsame Suche nach Lösungen • IF-LP kann als Unterstützung beigezogen werden. • Schriftlich formulierte Ziele und Massnahmen, inklusive Fristen, Kopie an SL • Hinweis auf externe Beratungsstellen • KLP erlässt Disziplinar massnahmen (gemäss der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung, SRL 405, §18, Abs. a-e). • Kontrolltermine festlegen 	<ul style="list-style-type: none"> • LP/ KLP vermerken den Vorfall im Kontaktheft/ Beobachtungsbogen/ Lernsphärenheft und informieren die SSA und die SL. • SL lädt in Absprache mit KLP/ LP und SSA die EB zum Gespräch ein. • SL involviert bei Bedarf Polizei, KESB, Fachstelle Kinderschutz, Jugendanwaltschaft usw. • SL erlässt Disziplinar massnahmen (gemäss der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung, SRL Nr. 405, § 17-21). • SL erstellt eine Gefährdungsmeldung. • Kontrolltermine festlegen
Situation hat sich gebessert → Abschlussgespräch mit Beteiligten	Situation hat sich gebessert → Abschlussgespräch mit Beteiligten / Information an SSA	Situation hat sich gebessert → Abschlussgespräch mit Beteiligten	Situation hat sich gebessert → Abschlussgespräch mit Beteiligten
Ende der Intervention	Ende der Intervention	Ende der Intervention	Ende der Intervention
Situation hat sich nicht gebessert → Stufe 2	Situation hat sich nicht gebessert → Stufe 3	Situation hat sich nicht gebessert → Stufe 4	Situation hat sich nicht gebessert → weitere Massnahmen werden eingeleitet



Vorgehen bei Problemen in der Schule

Auszug aus der **Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung SRL Nr. 405, § 17-21)** vom 16. Dezember 2008 (Stand 1. September 2016)

IV. Disziplinar- und Strafordnung

§ 17 *Disziplinaratbestand*

Gegen Lernende können Disziplinar massnahmen verfügt werden, wenn sie den Schulbetrieb stören, mutwillig Sacheigentum der Schule zerstören oder beschädigen, gegen die Schul- oder Hausordnung und ähnliche Bestimmungen oder gegen Anordnungen der zuständigen Organe, Lehrpersonen oder Fachpersonen der Schuldienste verstossen.

§ 18 *Disziplinar massnahmen*

- 1 Es können folgende Disziplinar massnahmen verfügt werden:
 - a. Verwarnung,
 - b. kurze Wegweisung vom Unterricht innerhalb des Schulhauses,
 - c. zusätzliche Hausaufgaben,
 - d. zusätzliche Arbeit (z.B. im Sozialbereich) in der schulfreien Zeit,
 - e. schriftlicher Verweis,
 - f. Versetzung in eine andere Klasse,
 - g. Unterrichtsausschluss bis höchstens vier Schulwochen pro Schuljahr bei gleichzeitiger Beschäftigung (Time-out),
 - h. auf mehrere Tage oder Wochen befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss.
- 2 Beim Time-out sorgt die Schule für eine angemessene Betreuung und Beschäftigung der Lernenden. Die Dienststelle Volksschulbildung erlässt Weisungen.
- 3 Der Schulausschluss dauert in der Regel höchstens sechs Schulwochen pro Schuljahr. Über einen vollständigen Ausschluss von mehr als zwei Wochen wird die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informiert.
- 4 Der oder dem betroffenen Lernenden ist vor Anordnung einer Disziplinar massnahme das rechtliche Gehör zu gewähren. Bei Disziplinar massnahmen gemäss Absatz 1 d–h sind die Erziehungsberechtigten ebenfalls anzuhören.
- 5 Ist ein sofortiger Schulausschluss angezeigt, kann von einer vorgängigen Anhörung abgesehen werden. Die Anhörung ist so bald als möglich nachzuholen.

§ 19 *Zuständigkeit und Verfahren*

- 1 Die Lehrpersonen und die Fachpersonen der Schuldienste sind befugt, Verwarnungen zu erteilen, Lernende kurz vom Unterricht wegzuweisen, zusätzliche Hausaufgaben oder zusätzliche Arbeiten in der schulfreien Zeit sowie schriftliche Verweise zu verfügen.
- 2 Der Schulleitung stehen alle Disziplinar kompetenzen zu.

§ 20 *Einzug von Gegenständen*

- 1 Die Lehrpersonen, die Fachpersonen der Schuldienste und die Schulleitung können Gegenstände einziehen, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Lernenden gefährden, den Schulbetrieb stören, gegen die Schul- oder Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden müssen.
- 2 Eingezogene Gegenstände sind zur Rückgabe an die Erziehungsberechtigten bereitzuhalten.

§ 21 *Straftatbestände*

- 1 Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse von Lernenden verantwortlich sind oder die nicht an angeordneten Gesprächen teilnehmen, können von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu 1500 Franken gebüsst werden. Im Wiederholungsfall können die verantwortlichen Erziehungsberechtigten, sofern sie von der Schulleitung bereits mit einer Ordnungsbusse bestraft worden sind, von der Schulpflege mit einer Busse bis zu 3000 Franken bestraft werden.
- 2 Die Trägerschaft oder die Leitung von Privatschulen sowie Privatunterricht erteilende Personen, die gegen die in der Betriebsbewilligung enthaltenen Bedingungen verstossen oder Anordnungen der zuständigen Behörden nicht befolgen, können vom Bildungs- und Kulturdepartement mit einer Busse bis zu 3000 Franken bestraft werden.

<http://srl.lu.ch/frontend/versions/2863>, 1. September 2016.



Vorgehen bei Problemen in der Schule

Externe Unterstützungsangebote:

SoBZ: Sozial-BeratungsZentrum

Postfach 165, Hauptstrasse 13, 6170 Schüpfheim, 041 485 72 00, schuepfheim@sobz.ch, <https://www.sobz.ch/>

Zielgruppe: Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Tätigkeitsbereiche: soziale und psychosoziale Beratung von Jugendlichen und ihren Eltern (Erziehungsberatung; Jugendberatung; Einzel-, Paar- und Familienberatung), Suchtberatung (legale Drogen, Spiel- und Esssucht, ...), weitere Lebensbereiche

SPD: Schulpsychologischer Dienst

Hauptstrasse 13, 6170 Schüpfheim, Telefon 041 485 80 10, sekretariat@sd-entlebuch.ch, <http://www.sd-entlebuch.ch/>

Zielgruppe: Kinder, die die obligatorische Schulzeit besuchen, deren Eltern und Lehrpersonen

Tätigkeitsbereiche: Beratung bei erzieherischen, psychischen und schulischen Problemen

KJPD: Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Hauptstrasse 13, 6170 Schüpfheim, 041 205 34 40, kjpd.sekretariat@lups.ch, <http://www.lups.ch>

Zielgruppe: Kinder, Jugendliche und Familien

Tätigkeitsbereiche: psychiatrische-psychologische Abklärungen und Behandlungen von Kindern und Jugendlichen mit psychischen, psychosomatischen und psychosozialen Störungen, stationäre Kriseninterventionen, Abklärungen und Behandlungen von Kindern und Jugendlichen mit psychischen und psychosomatischen Störungen sowie chronischen Krankheiten

Agredis.ch – Gewaltberatung von Mann zu Mann

Unterlachenstrasse 12, 6005 Luzern, 041 362 23 33, gewaltberatung@agredis.ch, <http://www.agredis.ch>

Gewalt-Hotline: 078 744 88 88 (täglich von 7.00 bis 22.00 Uhr)

Zielgruppe: Kinder, Jugendliche, Männer und Eltern

Tätigkeitsbereiche: Beratung und Krisenintervention für Männer und männliche Jugendliche, die gewalttätig oder gewaltbereit sind, Rollenfindung als Mann

Opferberatungsstelle

Obergrundstrasse 70, 6003 Luzern, 041 227 40 60, opferberatung@lu.ch, <http://www.disg.lu.ch/themen/opferberatung>

Zielgruppe: Opfer von Gewalt und Straftaten

Tätigkeitsbereiche: Beratung, Vermittlung von therapeutischen und/oder juristischer Unterstützung

KESB: Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde

Bahnhofstrasse 42, Postfach 7, 6162 Entlebuch, 041 482 80 10, info@kesb-entlebuch.ch, <http://www.kesb-entlebuch.ch/startseite/>

Zielgruppe: Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Tätigkeitsbereiche: rechtlicher Kinderschutz, vormundschaftliche Massnahmen (Beistand-, Beirat- oder Vormundschaft)

Fabia: Fachstelle für die Beratung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Tribschenstrasse 78, 6005 Luzern, 041 360 07 22, Telefax 041 361 07 24, info@fabialuzern.ch, <http://www.fabialuzern.ch/>

Zielgruppe: Migrantinnen und Migranten, Interessierte und Fachpersonen

Tätigkeitsbereiche: Beratung (Sozialberatung, Beratung im Bereich Schule und Bildung, ...) und Informationen zu Fragen und Problemen betreffend Integration, Dolmetscherdienst

Caritas Luzern

Geschäftsstelle, Morgartenstrasse 19, Postfach, 6002 Luzern, 041 368 52 00, Telefax 041 368 51 07, mail@caritas-luzern.ch

<http://www.caritas-luzern.ch/>

Zielgruppe: Migrantinnen und Migranten, Menschen in Notlagen, Fachpersonen und Freiwillige

Tätigkeitsbereiche: Beratung und Unterstützung bei sozialen und finanziellen Fragen, Betreuung von Asylsuchenden, Sozialhilfe für Flüchtlinge, Dolmetscherdienst, Freiwilligeneinsätze

Akzent Prävention und Suchttherapie

Seidenhofstrasse 10, 6003 Luzern, 041 420 11 15, info@akzent-luzern.ch, <http://www.akzent-luzern.ch>

Zielgruppe: Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Eltern, Lehr- und Fachpersonen

Tätigkeitsbereiche: Suchtprävention und Suchttherapie von legalen und illegalen Substanzen sowie Verhaltenssuchte (Online- und Spielsucht)